

Beitragsordnung

des MTB Club Mehring e.V.

Gründungsdatum: 12.05.2006 in Mehring

Registriernummer beim Amtsgericht Wittlich: VR 40031



§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt. Der Vorstand beschließt über die Höhe der Beiträge und teilt diese den Mitglieder vor Inkrafttreten mit.

§ 2 Pflichten des Mitgliedes

1. Das Mitglied ist verpflichtet, zur Fälligkeit des Beitrags für ausreichend Kontodeckung zu sorgen.
2. Ändern sich die Kontodaten, sind diese unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Zahlungsweise

1. Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschriftzug. Das Mitglied erteilt dem Verein dazu ein SEPA Lastschrift Mandat. Die Mandatsreferenznummer wird dem Mitglied zusammen mit dem Beschluss über die Aufnahme in den Verein mitgeteilt.

§ 4 Beitrag und Fälligkeit

1. Die Beitragspflicht des Mitglieds beginnt im Monat der Antragstellung und endet zu dem Zeitpunkt an dem die Mitgliedschaft endet.
2. Der Beitrag wird jährlich Anfang Juli im Voraus erhoben. Durch Beschluss des Vorstands kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
3. Der Beitrag beträgt 35€/Jahr

§ 5 anteilige Beitragszahlung

1. Tritt eine Person dem Verein bis zum Datum der jährlichen Beitragsfälligkeit bei, wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zum angegebenen Stichtag für das kommende Jahr eingezogen. Für Mitgliedsbeitritte nach dem Datum der jährlichen Beitragsfälligkeit, wird der Beitrag erst bei der nächsten Beitragsfälligkeit eingezogen.
2. Bei Kündigung der Mitgliedschaft gibt es keinen Anspruch auf anteilige Rückzahlung des bereits gezahlten Beitrages.

§ 6 Bearbeitungsgebühren

1. Bei unzureichender Kontodeckung bzw. Rücklastschriften wird pro Vorgang eine Bearbeitungsgebühr von 5 € zzgl. der entstandenen Bankgebühren berechnet.

§ 7 Sonstiges

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge und Gebühren auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.
2. Es können Zusatzbeiträge, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden.
3. Alle Arten von Beiträgen und Gebühren werden vom Vorstand beschlossen. Über die Höhe von Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt am 14.11.2021 in Kraft und ersetzt sämtliche vorangehenden Beitragsordnungen.

Unterschrift, Datum

14.11.21